

§ 24. Für die Visirung einer Dienstantrittsbescheinigung oder die Ausfertigung eines Melde-scheins ist die Gebühr von 25 Pf. zu entrichten. Abmeldungen werden gebührenfrei expedirt.

§ 25. Verheirathete Dienstboten, welche hier einen Familienhaushalt führen, sind außerdem verpflichtet, ihre Familie anzumelden und den Bestimmungen zu genügen, welche in Bezug auf das Einwohnerwesen hier bestehen.

§ 26. Die Dienstherrschaften sind für die rechtzeitige Anmeldung ihrer Dienstboten mit verantwortlich.

#### Schlussbestimmung.

§ 27. Zuwiderhandlungen gegen die eine oder die andere der in diesem Regulative enthaltenen Vorschriften werden mit Geldstrafen bis zu Fünfundthalern (150 Mark) geahndet werden.

Dresden, den 1. December 1868.

Königliche Polizei-Direction.

2) Bekanntmachung, die polizeiliche Meldung des gewerblichen Hilfspersonals betreffend.

Da durch die Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 die frühere Verpflichtung des gewerblichen Hilfspersonals zu Führung von Arbeitsbüchern vom 1. October dieses Jahres an in Wegfall kommt und künftig nur noch jugendliche Fabrikarbeiter (vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 16. Lebensjahre) und Bergarbeiter Arbeitsbücher zu führen verbunden sein werden, die Befugniß zur Ausstellung der letzteren aber am hiesigen Orte dem Stadtrathe, als Gewerbe-polizeibehörde, zufällt, so hat sich in mehreren Punkten die Abänderung der mit den bisher in Geltung gewesenen Bestimmungen über die Führung der Arbeitsbücher zum Theil in Zusammenhang stehenden Vorschriften, in Betreff der polizeilichen Meldung des gewerblichen Hilfspersonals, welche in dem Regulative über das Einwohner- und Fremden-meldewesen in hiesiger Stadt vom 1. December 1868 sub C. § 13 bis mit 19 enthalten sind, als nothwendig herausgestellt und wird nun, unter Aufhebung vorerwähnter Vorschriften von und mit dem 1. October dieses Jahres an, Folgendes bestimmt:

§ 1. Zugereiste, Arbeit suchende Gewerbegehilfen, Fabrikarbeiter zc. sind, wenn sie hier über Nacht bleiben, von ihrem Quartiergeber am Tage ihrer Ankunft längstens bis um 6 Uhr Abends und, wenn sie erst nach 6 Uhr Abends hier eintreffen, spätestens bis um 10 Uhr früh des andern Tages bei dem Gewerbegehilfenamte der Königlichen Polizei-Direction mittelst des für die Anmeldung Fremder überhaupt vorgeschriebenen Meldeformulars anzumelden, nach ihrer Abreise, oder bei einem Quartierwechsel aber am Tage, wo dies geschieht, bis um 6 Uhr Abends oder, dafern die Abreise nach dieser Zeit stattfindet, bis um 10 Uhr früh am andern Tage in gleicher Weise an der bezeichneten Stelle wieder abzumelden.

§ 2. Diejenigen Gewerbegehilfen, Fabrikarbeiter zc., welche hier in Arbeit treten, haben dies und die von ihnen bezogene Wohnung binnen 24 Stunden bei dem Gewerbegehilfenamte anzuzeigen und

sich hierbei auf Verlangen über ihre Staats- oder Heimathsangehörigkeit und ihr Verhalten glaubhaft auszuweisen. Ueber die hiernach mit zu bewirkende Wohnungsanzeige wird ein „Wohnungsmeldeschein“ ertheilt.

§ 3. Tritt ein Gewerbegehilfe oder Fabrikarbeiter am hiesigen Orte außer Arbeit, ohne daß damit zugleich ein Wohnungswechsel verbunden ist, so bedarf es einer polizeilichen Meldung hierüber nicht. Andernfalls hat aber der betreffende Arbeiter seine neubezogene Wohnung innerhalb der in § 2 angegebenen Frist im Polizeibüreau desjenigen Bezirks anzumelden, wo sich die aufgegebenene Wohnung befindet und daselbst einen andern Wohnungs-meldeschein zu entnehmen.

§ 4. Arbeitslos gewordene Gewerbegehilfen zc., welche hier zu solchen Beschäftigungen übergehen, wodurch sie ihre gedachte Eigenschaft verlieren, haben dies in der obenerwähnten Frist in dem Gewerbegehilfenamte zu melden, wogegen abreisende Gewerbegehilfen zc., welche hier in Arbeit gestanden, sich nur in dem Polizeibüreau des Bezirks ihrer zuletzt innegehabten Wohnung abzumelden haben.

§ 5. Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung auf Gewerbegehilfen und Fabrikarbeiter, welche verheirathet sind und hier einen Familienhaushalt bilden. Diese sind vielmehr lediglich nach den Bestimmungen über das Einwohnermeldewesen sub A des Eingangs angezogenen Regulativs zu beurtheilen.

§ 6. Quartierwirthe und solche Arbeitgeber, welche den bei ihnen in Arbeit stehenden Gewerbegehilfen auch Wohnung gewähren, sind für die in §§ 2, 3 und 4 vorgeschriebenen Wohnungsan- und Abmeldungen mit verantwortlich.

§ 7. Für die Ausfertigung eines Wohnungsmeldescheines ist eine Gebühr von 25 Pf. zu entrichten. Im Uebrigen wird kosten- und stempelfrei expedirt.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Geldstrafen bis zu Fünfundthalern (150 Mark) geahndet werden.

Dresden, den 30. September 1869.

Königl. Polizei-Direction.

(Vergl. auch die Bekanntmachung des Stadtraths vom 18. Novbr. 1869 unter B.)

3) Auszug aus der Bekanntmachung, das Zieh- und Pflegekinderwesen betreffend, vom 1. November 1865.

1. Sämmtliche Kinder, ohne Unterschied des Alters, welche nicht bei ihren Eltern erzogen werden, sind bei dem Einwohneramte von deren Quartier- und Kostgebern anzumelden.

2. Zieh- oder Pflege-Eltern und andere Privatpersonen, welche Kinder gegen Bezahlung oder sonstige Vergütung bei sich aufnehmen wollen und nicht bereits als Inhaber von Pensions- und Lehranstalten mit obrigkeitlicher Concession versehen sind oder zu den Kindern im nahen oder verwandtschaftlichen Verhältnisse als Großeltern, Geschwister, Bettern und Nuhnen, Adoptiv- oder Stief-Eltern oder auch als gerichtlich bestätigte Vormünder stehen, haben